



Statuten Pfadiabteilung „Pfadi Seebachtal“ vom 11. März 2017





1. Allgemeines

1.1 Name, Sitz, Haftung

Die Pfadiabteilung „Pfadi Seebachtal“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hüttwilen.

1.2 Verbandszugehörigkeit

Die Pfadiabteilung Seebachtal ist Teil der Pfadi Thurgau und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Thurgau.

1.3 Zweck

Die Abteilung will auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz verwirklichen. Sie hält sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie zeichnet sich durch Toleranz gegenüber verschiedenen Glaubensbekenntnissen und -gemeinschaften aus.

Die Pfadiabteilung Seebachtal fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Die Pfadiabteilung Seebachtal versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Anmerkung

Ist nichts anderes erwähnt gilt die männliche Form auch für die weiblichen Vertreterinnen und Mitgliederinnen der Pfadiabteilung.



2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind

- a) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen
- b) die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung
- c) die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Pfadi Thurgau und
- d) der Pfadibewegung Schweiz (PBS)

Passivmitglieder sind

- a) Altpfader, soweit sie ordnungsgemäss im Altpfaderverein (APV) aufgenommen worden sind und in deren Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind.
- b) Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten

Ehrenmitglieder sind

- a) Personen, die sich um die Abteilung Seebachtal oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben

2.2 Aufnahme

Aufnahme Aktivmitglied:

- a) Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, sofern mindestens 3 Übungen besucht worden sind und die schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- b) Wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

Aufnahme Passivmitglied:

- a) Wer dem APV der Pfadiabteilung Seebachtal beiträgt
- b) Wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

Aufnahme Ehrenmitglied

- a) Wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

2.3 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Die Abteilungsleitung ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen.

Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

Bei Passivmitgliedern gilt auch die Weigerung, eingegangene finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

2.4 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Der Betroffene ist anzuhören.



Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Sekretariat der Pfadi TG.

Wer von einer Abteilung ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalkomitee der Pfadi Thurgau Beschwerde einlegen.

2.5 Folgen von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Pfadi TG und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

Es ist verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

2.6 Bildmaterial (Fotos/Videos)

Die Mitglieder resp. ihre gesetzlichen Vertreter erklären sich, durch die Aufnahme als Mitglied in der Pfadiabteilung Seebachtal, ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos und Videos von den Mitgliedern der Abteilung veröffentlicht werden können.

2.7 Elterliche Gewalt

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt rechtsgültig.



3. Organisation

3.1 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b) das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- c) die Abteilungsleitung
- d) die Revisionsstelle

3.2 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung, an der die gesetzlichen Vertreter stellvertretend für ihre Kinder Stimm- und Wahlrecht ausüben, findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten des Abteilungskomitees einberufen und geleitet.

An der Abteilungsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Jahresbericht des Präsidenten des Abteilungskomitees
 - Jahresbericht der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters
 - Jahresrechnung des vergangenen Jahres
 - Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl von 5 - 10 Mitgliedern und des Präsidenten des Abteilungskomitees, sowie von 2 Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung
 - Änderung der Abteilungsstatuten
 - Auflösung der Abteilung
 - Allgemeine Umfrage
-
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleitung

Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 18-jährigen deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegeben gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat der Pfadi TG weiterzuleiten.

3.3 Abteilungskomitee

Das Abteilungskomitee ist das ausführende Organ der Abteilungsversammlung und stellt den Vereinsvorstand dar. Es besteht aus gleichen Teilen aus Eltern der Pfadfinderinnen und der Pfadfinder. Es soll auf eine möglichst ausgeglichene Zusammensetzung geachtet werden.



Anzustreben ist, dass mindestens zwei Elternteile aus jeder Stufe im Abteilungskomitee vertreten sind.

Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter nimmt von Amtes wegen Einsitz. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden auf zwei Jahre gewählt.

Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Verlangen des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder von mindestens drei Mitgliedern des Abteilungskomitees.

Dem Abteilungskomitee stehen folgende übertragbaren Aufgaben/Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu:

- a) Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung (Information durch Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter)
- b) Gliederung der Stufen
- c) Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung (Information durch Kassier)
- d) Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben
- e) Regelungskompetenz betreffend
 - Kasse und Buchhaltung:
Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge.
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung(en)
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses (durch die Abteilungsleitung)
 - Abteilungsmaterial (durch den Materialverwalter)
 - Bekleidungsstelle

3.4 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter sowie den Stufenverantwortlichen.

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter übernimmt die Führungsverantwortung und vertritt die Abteilung gegenüber der Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Abteilungskomitees.

Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter haben die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und sind volljährig.

Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter unterstehen bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.



Im Rahmen ihrer Tätigkeiten vertritt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach Aussen.

Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters:

- a) aktive Leitung der Abteilung
- b) Sicherstellen der Kontinuität der Abteilungsleitung
- c) Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung
- d) Festlegung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung
- e) Einsetzen von Stufenleitern und Leitern

3.5 Kassier

Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

Er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

Er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit die Abteilungsleitung und einzelne Stufen (Materialverwaltung, Lagerkasse, usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

3.6 Revisionsstelle

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion im Abteilungskomitee oder in der Abteilungsleitung ausüben dürfen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung Seebachtal und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2 Budget

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbstständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben (zB Materialanschaffungen).

4.3 Einnahmen und Abteilungsvermögen

Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- c) Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern, usw.

Sämtliche Mittel aus Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

Es werden folgende Kassen geführt.

- a) Abteilungskasse (Hauptkasse)
- b) Nebenkassen
 - Stufenkassen
 - Lagerkassen
 - Materialkasse

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das gesamte Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dem Abänderungsantrag Zustimmung erteilen. Änderungsanträge sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.

5.2 Auflösung

Eine Auflösung der Abteilung Seebachtal kann nur an einer eigens dafür einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden und es haben dafür 2/3 der Stimmdenden der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.

Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und den Sachwerten zur Aufbewahrung an Pfadi TG über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die Pfadi TG über die Verwendung des Vermögens.



6. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuen ersetzen die Statuen vom 24. Mai 1997 und treten nach der
Abteilungsversammlung vom 11.03.2017 sofort in Kraft.

Die Abteilungsstatuten wurden genehmigt am 11.03.2017

Die Präsidentin des Abteilungskomitees Esther Ohnemus

Der Aktuar Markus Good v/o Nester

Die Abteilungsleiterin Elisa Regli v/o Zwirbel

Der Abteilungsleiter Martin Hagen v/o Iltis